

BETON- UND ASPHALTMISCHWERKE THOLEN GmbH

BETON- UND ASPHALTMISCHWERKE THOLEN GmbH · POSTFACH 1423 · 52504 GEILENKIRCHEN

MAX-PLANCK-STRASSE 1-3
(VERWALTUNG)
52511 GEILENKIRCHEN
TELEFON 0 24 51/91 11 68-0
TELEFAX 0 24 51/6 95 10

WERKE: 52445 TITZ-AMELN
PRÄMIENSTRASSE
TEL. 0 24 63/67 10 (BETON)
TEL. 0 24 63/99 31 66 (ASPHALT)
Internet: www.tholen-gruppe.de
E-Mail: info@tholen-gruppe.de

PREISLISTE gültig ab 01.03.2026



Unsere hochmoderne Betonanlage ist nach dem neuesten Stand der Technik konzipiert und gebaut, sie garantiert eine zuverlässige und DIN-gerechte Produktion aller gewünschten Betonsorten mit größtmöglichem Ausstoß.

Unser Werk wird durch den BÜV NW e.V. Güteüberwacht, so dass jederzeit eine gleichbleibend hohe Qualität gewährleistet ist.

- TRANSPORTBETON
- ASPHALTMISCHGUT
- BAUSTOFFHANDEL
- KIES - SAND
- RCL-ANNAHME UND -AUFBEREITUNG
- DEPONIEREN
- PAK- + TEER-ANNAHME UND -AUFBEREITUNG

HANDELSREGISTER AACHEN
HRB 15051

GESCHÄFTSFÜHRER:
DIPL.-ING. MICHAEL THOLEN
STEFAN THOLEN

BANKVERBINDUNGEN:

KREISSPARKASSE GEILENKIRCHEN (312 512 20), KTO. 786
IBAN: DE96 3125 1220 0000 0007 86, BIC: WELADED1ERK
RAIFFEISENBANK HEINSBERG (370 694 12), KTO. 102 974 9015
IBAN: DE27 3706 9412 1029 7490 15, BIC: GENODE33HRB

Transportbeton nach DIN 1045-2 und EN 206-1

Druckfestigkeits- klasse Sieblinie 0/32	Konsistenz- klasse	Expositionsklassen	Sortennummer	Euro/m ³
--	-----------------------	--------------------	--------------	---------------------

unbewehrter Beton

C 8/10	F1	X0	11014410	130,50
C 8/10	F3	X0	11034410	131,50
C 12/15	F1	X0	12014410	132,50
C 12/15	F3	X0	12034410	135,00
C 20/25	F1	X0	14014410	135,50

Stahlbeton innen

C 16/20	F3	XC1, XC2	13134410	136,00
C 20/25	F3	XC3	14234410	136,50

Stahlbeton außen (WU)

C 25/30	F3	XC4, XF1, XA1	15334451	139,00
C 30/37	F3	XC4, XF1, XA1, XD1, XS1	16534410	143,00
C 35/45	F2	XC4, XF2+XF3, XA2, XD3, XS2	17824410	148,50

Kappenbeton (ZTV-Ing)

C 25/30 LP	F2	XC4, XD3, XF4, XS1, XA1	15922331	147,00
C 30/37 LP	F2	XC4, XD3, XF4, XS3, XA2	16624330	151,50

Stahlbeton Industrieböden

C 25/30 Industrieböden	F3	XC4, XF1, XA1	15334420	141,00
------------------------	----	---------------	----------	--------

Sonderbeton

leicht verarbeitbarer Beton C 30/37 (LVB)	F6	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	16562448	160,00
Drainbeton	F1	X0	12014471	136,50
hydraul. gebundene Tragschicht HGT			11014485	128,50

Verwendung einer anderen Zementsorte		Mehrzement pro 10 kg	
CEM I 52,5 N (PZ)	4,80 € / m ³	CEM III/A 42,5 N	1,00 € / m ³
CEM III B NWHS	2,30 € / m ³	CEM I 52,5 R	1,50 € / m ³
		CEM III B NWHS	1,50 € / m ³

Zusatzkosten:			
Einpresshilfe	3,00 € / m ³	Entladezeitüberschreitung	30 € / 15 Min
Verzögerer (VZ) je Std	1,50 € / m ³	Wartezeit	30 € / 15 Min
Fließmittel F3 auf F4	3,00 € / m ³	Mindermengenzuschlag < 7 m ³	15 € / m ³
Fließmittel F3 auf F5	7,00 € / m ³	Selbstabholer	auf Anfrage
Stahlfaserzugabe pro 1kg	2,20 € / m ³	Gütebescheinigung	auf Anfrage
bauseitige zus. Dosierung	3,00 € / m ³	Liefernachweis	5,00 € / Stk.
Sieblinie 0/16	3,00 € / m ³	Entsorgung Restbeton	90,00 € / m ³
Sieblinie 0/8	6,50 € / m ³	Rohrentladung	6,00 € / m ³
Samstagszuschlag	7,00 € / m ³	Maut auf Nettorechnungssumme	2,50%

Preisgestaltung:	Alle in unserer Preisliste genannten Preise sind Nettopreise frei Baustelle und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Preisliste:	Mit Herausgabe dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten zum 01.03.2026 ihre Gültigkeit.
Herstellung:	Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.
Energiekostenzuschlag:	Pro m ³ Beton verrechnen wir einen flexibel anzupassenden EKZ von derzeit 9,50 €/m ³ . Für den Betonpumpeneinsatz werden pro Einsatz 65,00 € verrechnet.
Mautgebühren:	Die Maut wird prozentual von der Nettrechnungssumme berechnet. Diese beträgt aktuell 2,50% der Summe.
Anlieferung:	Bei terminierten Lieferungen kann es durch Verkehr und/oder vorherigen Baustellen zu Verzögerungen kommen. Der Besteller akzeptiert die hierdurch entstandenen Verzögerungen ohne jegliche Ansprüche. Auch wenn es sich bei den Verzögerungen um 2 Stunden und mehr handelt.
Stornierungen:	Abbestellungen müssen bis 24 Stunden vor Betonagetermin bei unserer Anlage eingegangen sein. Falls dies nicht geschieht, halten wir uns frei den nicht gelieferten Beton mit 14,00€/m ³ netto zu berechnen.
Entladung:	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Pro m ³ steht eine kostenfreie Entladezeit von fünf Minuten zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Entlade- und Wartezeiten werden gemäß o.g. Preisliste berechnet.
Bestellungen:	Wir bitten Sie, Ihre Bestellungen fünf Tage vor Anlieferung aufzugeben, damit wir gewährleisten können, Sie termingerecht und mit der gewünschten Stundenleistung zu beliefern.
Lieferzeit:	Unsere normale Lieferzeit ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Für Lieferungen von 18.00 bis 20.00 Uhr sowie Samstagslieferungen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr berechnen wir einen Aufpreis gemäß o.g. Preisliste.
Baustellenzufahrt:	Die Baustellen müssen mit unseren Spezialtransportfahrzeugen sicher erreichbar sein. Baustellenzufahrten müssen 9 to Achslast aushalten. Übergabe an der Baustelle erfolgt am Ende der sicherern und befahrbaren Zufahrt. Die Baustelle muß einen Platz anweisen, an dem unsere Fahrzeuge gereinigt werden können.
Gewährleistung:	Unser Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 438 BGB, 24 Monate ab Ablieferung unserer Ware an der Baustelle oder Abholung der Ware durch den Kunden von unserem Mischwerk.
Geschäftsbedingungen:	Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage unserer allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
Stahlfaserbeton:	Bei einer Lieferung von Stahlfaserbeton übernehmen wir keine Garantie und Gewährleistung für den Beton. Das Ü-Zeichen wird von unserem Fahrer durchgestrichen.

Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH

Preisliste Betonpumpen 01/2026

Verteilmast							
bis	24 m	32 m	36 m	42 m	47 m	52 m	Saniermobil
Pauschaleinsatz bis 10 m³	378,00 €	463,50 €	567,00 €	729,00 €	769,00 €	990,00 €	410,00 €
Grundgebühr Einsatz über 10 m³	278,00 €	353,50 €	452,00 €	594,00 €	609,00 €	815,00 €	305,00 €
zzgl. Fördermenge je m³	10,00 €	11,00 €	11,50 €	13,50 €	16,00 €	17,50 €	10,50 €
Mindestförderleistung je Std.	15 m³	15 m³	15 m³	20m³	20m³	25m³	15 m³
vergebliche An-und Abfahrt	378,00 €	463,50 €	567,00 €	729,00 €	769,00 €	990,00 €	410,00 €
Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge	140,00 €	175,00 €	195,00 €	215,00 €	305,00 €	430,00 €	175,00 €
Zulagen Betonpumpeneinsatz							
Umsetzen auf der Baustelle	70,00 €						
Umsetzen zur Reinigung	50,00 €						
Reinigung auf der Baustelle nicht möglich	110,00 €						
Stahlfaserbeton (vom Rechnungsbetrag)	15 %						
Einsatz an einem Samstag	85,00 €						
zusätzliche Rohrleitung (je m)	9,00 €						
Bogen (je Stk)	6,50 €						
Endschlauch (je m)	6,50 €						
Verjüngung (je Stk)	32,00 €						
Stornierungen der Pumpenbestellung innerhalb von 24 Stunden vor Betonagetermin werden mit 75% des jeweiligen Pauschaleinsatzes in Rechnung gestellt.							

Um einen schnellen und reibungslosen Ablauf auf der Baustelle zu gewährleisten, sind Hilfskräfte für den Auf- und Abbau zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind 2 Sack Zement, sowie ein Anmachbehälter bereitzuhalten.

Durch den Auftraggeber ist auf der Baustelle Wasser zur Reinigung der Pumpe und der Rohrleitungen kostenfrei bereitzustellen. Die Reinigung des Standplatzes der Betonpumpe obliegt dem Auftraggeber.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

für die Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH sowie für die Tholen Deponiegesellschaft mbH in Aldenhoven und Titz

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen von Asphaltmischgut, Naturstoffen, Beton und Recyclingmaterial der Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH sowie für den gesamten Geschäftsbereich der Tholen Deponiegesellschaft mbH. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot – Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Aussagen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam, es sei denn, sie werden durch uns schriftlich bestätigt.
- (2) Für die richtige Auswahl des Vertragsgegenstandes und Menge ist allein der Käufer verantwortlich. Beratungen und Auskünfte geben wir unverbindlich, es sei denn sie sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Preise – Preisanpassungen

- (1) Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde, die sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.
- (2) Sollten sich nach Ablauf von 30 Tagen seit dem Vertragsabschluss preisbildende Faktoren (z. B. Tarifabschlüsse, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Frachten und gesetzliche Abgaben wie Maut) verändern, sind wir nach diesbezüglicher Anzeige gegenüber dem Käufer zu einer den Veränderungen entsprechenden Preisanpassung für noch nicht ausgelieferte Ware berechtigt.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „frei Bau“.
- (4) Bei Lieferungen frei Baustelle beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechnen wir, Frachtausgleich zu berechnen. Der Einsatz von Solo- oder Mehrfachfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten. Darüber hinausgehende Zeiten können dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Gewichts- und Mengenermittlungen

Maßgeblich für die Fakturierung ist das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Käufer ist berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 5 Erfüllungsort – Gefahrübergang – Lieferung

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird der Lieferort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, trägt dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten. Unabhängig hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Verladen des Vertragsgegenstandes auf den Käufer über.
- (2) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese sicher erreichen und wieder verlassen können. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Bei LKW-Versand ist der Käufer für die Entladung verantwortlich und kostenpflichtig wenn ein Abschütten der Ware nicht möglich ist.
- (3) Abweichend von § 286 Abs. 2 BGB kommt der Verkäufer nur aufgrund einer Mahnung in Verzug.
- (4) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde hat erst bei einer Verzögerung von mehr als 2 Stunden ein Anrecht auf Schadenersatz.
- (5) Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten.
- (6) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst vertragswidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Bei verweigerter Abnahme können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 50 % des gesamten Lieferpreises als Entschädigung ohne Nachweis verlangen. Der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens bleibt dem Käufer unbenommen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen sofort bei Lieferung ohne Abzug fällig.
- (2) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere Checks oder Wechsel nicht eingelöst oder zurückbelastet werden oder stellt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ein, so kann die gesamte Restschuld sofort fällig gestellt werden, auch wenn wir Schecks oder Kasse angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Zahlung zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf wir berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenseinssprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.
- (5) Sollten Zahlungen durch den Kunden auf anderen Bankkonten als vom Rechnungssteller vorgegeben eingehen. Halten wir uns frei den Mehraufwand der weiteren Umbuchung mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro netto in Rechnung zu stellen.

§ 7 Mängelansprüche

- (1) Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes hat den jeweils maßgeblichen technischen Regelwerken zu entsprechen.
- (2) Bei Anzeige von Produktmängeln ist uns eine Probe entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen zur Verfügung zu stellen. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.

- (3) Werden unsere Anweisungen zur Verwendung des Vertragsgegenstandes nicht befolgt, so werden Änderungen an dem Vertragsgegenstand, insbesondere durch die Vermengung mit Zusätzen oder anderem Material vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine unsererseits geltend gemachte substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht sachverständig widerlegt.

§ 8 Haftung

- (1) Wir haften vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben.
- (2) Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nicht. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen wurde. Dies gilt ferner nicht für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hinsichtlich derer die Haftung jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens der Höhe nach beschränkt ist.
- (3) Ein Haftungsausschluss unsererseits erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Kunde die vorliegenden AGB und / oder die Hinweise des Personals unwissentlich und wissentlich ignoriert. Den Anweisungen des Radladerfahrers sind zwingend Folge zu tragen. Ein Verweis vom Firmengelände kann durch den Handlungsbevollmächtigten (Radladerfahrer) jederzeit durchgeführt werden.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich bei Vorhandensein eines Kontokorrentverhältnisses oder bei laufender Entstehung wechselseitiger Ansprüche auf der Geschäftsverbindung auf alle uns gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung solange, wie ein bestehender Saldo nicht ausgeglichen ist.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten, er tritt uns jedoch bereits mit Abschluss des Liefervertrages im voraus alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MWST.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritt erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Wir verpflichten uns jedoch, von unserem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Im Fall des Widerrufs können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Vertragsgegenstandes (Rechnungs-Endbetrag einschließlich MWST.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstände.
- (5) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Vertragsgegenstandes (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich MWST.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns das Alleineigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (6) Der Käufer tritt uns mit Abschluss des Liefervertrages bereits im voraus zur Sicherung unserer Forderungen die Ansprüche ab, die durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Nach unserer Wahl werden wir die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben, wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleich welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des Käufers, die diesem gegen uns und gegen mit uns verbundenen Unternehmen zustehen aufzurechnen. Dies gilt auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Daten, die das Geschäftsverhältnis betreffen, werden in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bzw. –abwicklung selbst oder durch Erfüllungsgehilfen auf Datenträgern/Papier erfasst, gespeichert, aufbewahrt und verarbeitet.
- (2) Der Kunde erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

§ 12 Arbeitssicherheit

- (1) An allen Unternehmungsstandorten gelten die allgemeinen Vorschriften der BG-Bau. Darunter fällt zum Beispiel das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Das Tragen einer PSA z.B. Warnweste, Sicherheitsschuhe und Sicherheitshelm ist zwingend notwendig und kann bei Missachtung zu einem Platzverweis durch den Radladerfahrer führen.
- (2) Neben und hinter den Arbeitsmaschinen (Radlader, Bagger etc.) muss ein Sicherheitsabstand von mind. 20 Meter eingehalten werden.
- (3) Sollte es zu einem Schaden jeglicher Art auf Grund einer Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen kommen, werden evtl. Kosten sowie mögliche Schadenersatzansprüche an die Person / Firma gestellt die die Regelungen missachtet hat.

§ 12 Gerichtsstand – Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten, dieser ist jedoch berechtigt den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand i. S. d. ZPO zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Liefervertrages nicht wirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.